S 81 EG 14/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 81 EG 14/19
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 EG 4/22
Datum	25.05.2023

3. Instanz

Datum	-

Tenor:

Die Berufungen der KlÃ¤ger gegen die Urteile des Sozialgerichts Dortmund vom 23.03.2022 werden zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die GewÃ¤hrung von jeweils vier MonatsbetrÃ¤gen Elterngeld Plus (Partnerschaftsbonus) an die KlÃ¤ger.

Der KlÃ¤ger ist als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Beamtenstatus (Akademischer

Rat auf Zeit) an der F. UniversitÃ¤t tÃ¤tig. Die KlÃ¤gerin, seine Ehefrau, ist StaatsanwÃ¤ltin.

Nach der Geburt des gemeinsamen Sohnes O. (00.00.0000) beantragten die KlÃ¤ger am 06.12.2018 Elterngeld bei dem Beklagten. Zu dieser Zeit und im weiteren Verlauf hatten sie ihren Wohnsitz im Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Beklagten und lebten mit ihrem Sohn in einem Haushalt. Sie betreuten und erzogen das Kind selbst.

Der KlÃ¤ger beantragte Basiselterngeld fÃ¼r die Lebensmonate 2 und 3 sowie den Partnerschaftsbonus fÃ¼r die Lebensmonate 15 â□□ 18, die KlÃ¤gerin Basiselterngeld fÃ¼r die Lebensmonate 5 â□□ 12 und den Partnerschaftsbonus fÃ¼r die Lebensmonate 15 â□□ 18 ihres Kindes. Die KlÃ¤ger machten geltend, in den Lebensmonaten 15 â□□ 18 des Kindes ihre jeweilige Arbeitszeit auf 25 Wochenstunden zu reduzieren. Die KlÃ¤gerin reichte eine Bescheinigung des Leitenden Oberstaatsanwalts in Arnsberg vom 19.12.2018 ein, nach deren Inhalt sie sich in der Zeit vom 28.09.2018 bis zum 01.02.2019 in Mutterschutz befinde, ihr im Anschluss bis zum 14.10.2019 Elternzeit bewilligt worden sei, sie ab dem 15.10.2019 zunÃ¤chst in Vollzeit arbeiten werde und ihr dann fÃ¼r die Zeit vom 04.12.2019 bis 31.12.2020 eine TeilzeitbeschÃ¤ftigung mit der HÃ¤lfte der regelmÃ¤Ã□igen Arbeitszeit genehmigt sei.

Mit Bescheid vom 03.01.2019 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger Basiselterngeld fÃ¼r die Lebensmonate 2 und 3 des Sohnes O. in HÃ¶he von 1.800,- â□¬ monatlich. Die GewÃ¤hrung von Elterngeld fÃ¼r die Lebensmonate 15 â□□ 18 als Partnerschaftsbonusmonate lehnte der Beklagte ab. Mit Bescheid vom 09.01.2019 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin Basiselterngeld fÃ¼r die Lebensmonate 5 â□□ 12 des Kindes in HÃ¶he von 1.800,- â□¬ monatlich und lehnte die GewÃ¤hrung von Elterngeld fÃ¼r die Lebensmonate 15 â□□ 18 als Partnerschaftsbonusmonate ab. Zur BegrÃ¼ndung der teilweisen Ablehnung von Elterngeld fÃ¼hrte der Beklagte jeweils aus, Partnerschaftsbonusmonate stÃ¼nden nur zu, wenn beide Partner fÃ¼r vier aufeinanderfolgende Monate gleichzeitig eine ErwerbstÃ¤tigkeit zwischen 25 und 30 Wochenstunden ausÃ¼bten. Bei beiden KlÃ¤gern lÃ¤gen diese Voraussetzungen nicht vor.

Gegen die Bescheide vom 03.01.2019 und 09.01.2019 erhoben die KlÃ¤ger am 17.01.2019 gemeinsam Widerspruch, soweit die Bewilligung von Elterngeld fÃ¼r die Partnerschaftsbonusmonate abgelehnt wurde. Sie fÃ¼hrten aus, ihre tatsÃ¤chliche Dienstzeit im fraglichen Zeitraum lasse sich nur prognostizieren. Aufgrund ihrer bisherigen Erfahrung, den gesetzlichen Dienstzeiten sowie den tatsÃ¤chlichen Arbeitsbelastungen gingen sie davon aus, dass sie in den beantragten Monaten zwischen 25 und 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstÃ¤tig sein wÃ¼rden. Sie seien in diesem Zeitraum zu 50 % (KlÃ¤gerin) bzw. 60 % (KlÃ¤ger) ihrer regelmÃ¤Ã□igen Arbeitszeit, die sich fÃ¼r nordrhein-westfÃ¤lische Landesbeamte auf 41 Stunden wÃ¶chentlich belaufe, tÃ¤tig. Die Belastungsquote der Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen betrage 130 %. Unter BerÃ¼cksichtigung von Ã□berstunden arbeite die KlÃ¤gerin ca. 27 Stunden pro Woche. Sie seien bereit, die tatsÃ¤chlich geleisteten Dienststunden zu

dokumentieren.

Die WidersprÃ¼che der KlÃ¤ger wies die Bezirksregierung MÃ¼nster mit Widerspruchsbescheiden vom 22.05.2019 â KlÃ¤ger â und 23.05.2019 â KlÃ¤gerin â als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Am 19.06.2019 haben die KlÃ¤ger gemeinsam Klage beim Sozialgericht Dortmund erhoben. Das Sozialgericht hat den Rechtsstreit in getrennten Verfahren weitergefÃ¼hrt (Aktenzeichen S 81 EG 14/19 [Verfahren des KlÃ¤gers] und S 81 EG 35/20 [Verfahren der KlÃ¤gerin] des Sozialgerichts Dortmund). Die KlÃ¤ger haben zur KlagebegrÃ¼ndung ergÃ¤nzend im Wesentlichen darauf verwiesen, dass sich fÃ¼r Landesbeamte sowohl die Arbeitszeit als auch die VergÃ¼tung aus dem Gesetz ergebe, sodass es auf eine Arbeitgeberbescheinigung hierÃ¼ber nicht ankomme. Nachweise Ã¼ber die tatsÃ¤chlich geleisteten Stunden kÃ¶nnten sie nicht beibringen, da ihre Arbeitszeit nicht erfasst werde.

Die KlÃ¤ger haben jeweils beantragt,

unter AbÃ¤nderung des Bescheides des Beklagten vom 03.01.2019 bzw. 09.01.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Bezirksregierung MÃ¼nster vom 22.05.2019 bzw. 23.05.2019 den Beklagten zu verurteilen, ihnen fÃ¼r die Zeit vom 04.12.2019 bis zum 03.04.2020 (= Lebensmonate 15 â 18 des Sohnes O.) Elterngeld nach dem BEEG in Form des beantragten Partnerschaftsbonus nach MaÃgabe der gesetzlichen Vorschriften, also unter Anrechnung ihres jeweiligen Einkommens, zu zahlen.

Der Beklagte hat jeweils beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat die RechtmÃ¤Ãigkeit der angefochtenen Bescheide verteidigt.

Der KlÃ¤ger hat im Klageverfahren ein Schreiben des Rektors der F. UniversitÃ¤t vom 12.07.2019 vorgelegt, nach dessen Inhalt seine wÃ¶chentliche Arbeitszeit vom 01.11.2019 zum 31.12.2020 auf 24,6 Stunden (60 %) festgesetzt werde. Die KlÃ¤gerin hat ein Schreiben der GeneralsstaatsanwÃ¤ltin in Hamm vom 26.09.2019 eingereicht, wonach ihre Arbeitszeit vom 04.12.2019 bis zum 31.05.2020 abweichend von der frÃ¼heren Entscheidung auf 3/5 der regelmÃ¤Ãigen Arbeitszeit ermÃ¤Ãigt werde. Weiterhin haben die KlÃ¤ger selbst gefertigte Aufstellungen Ã¼ber ihre Arbeitsstunden in den Lebensmonaten 15 â 18 des Kindes sowie BezÃ¼gemitteilungen des Landesamtes fÃ¼r Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (LBV) vorgelegt, nach denen beide im streitigen Zeitraum ihre BezÃ¼ge anteilig fÃ¼r 24,6 von 41 Wochenstunden erhalten haben.

Mit Urteilen vom 23.03.2022 hat das Sozialgericht die Klagen abgewiesen und ausgefÃ¼hrt, die KlÃ¤ger hÃ¤tten keinen Anspruch auf den Partnerschaftsbonus, da sie die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfÃ¼llten. Beide hÃ¤tten im streitigen Zeitraum BezÃ¼ge fÃ¼r jeweils 24,6 Wochenstunden erhalten. Dies sei auch die

wÃ¶chentliche Arbeitszeit, die von den jeweiligen Dienstherren festgesetzt worden sei. Die KlÃ¤ger hÃ¤tten nicht nachgewiesen, dass sie im streitigen Zeitraum tatsÃ¤chlich im Durchschnitt zwischen 25 und 30 Wochenstunden gearbeitet hÃ¤tten. Zwar sprÃ¤chen die von ihnen erstellten Aufstellungen Ã¼ber die in den fraglichen Monaten geleisteten Dienststunden fÃ¼r die Einhaltung des Zeitkorridors von 25 â€“ 30 Wochenstunden, doch genÃ¼gten diese Aufstellungen fÃ¼r die darlegungs- und beweisbelasteten KlÃ¤ger nicht zum Nachweis der ErfÃ¼llung der Anspruchsvoraussetzungen. Soweit Â§ 9 Satz 1 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) den Arbeitgeber verpflichte, zum Nachweis der wÃ¶chentlichen Arbeitszeit die Arbeitszeit zu bescheinigen, komme dies vorliegend angesichts der nicht vorhandenen Arbeitszeiterfassung nicht in Betracht. Die Vorlage eigener Aufzeichnungen Ã¼ber geleistete Dienststunden genÃ¼ge nicht, da sich ansonsten der unberechtigte Bezug des Partnerschaftsbonus kaum verhindern lasse. Eine Vergleichbarkeit mit der Situation von SelbststÃ¤ndigen, die ihre Arbeitszeit im Bezugszeitraum tatsÃ¤chlich mit einer schriftlichen ErklÃ¤rung angeben kÃ¶nnten, bestehe nicht. Bei SelbststÃ¤ndigen gebe es keine andere MÃ¶glichkeit der Dokumentation der Arbeitszeiten.

Gegen die ihnen am 02.05.2022 zugestellten Urteile richten sich die am 01.06.2022 eingelegten Berufungen der KlÃ¤ger, die an ihrem bisherigen Vorbringen festhalten und ergÃ¤nzend ausfÃ¼hren, mit der von ihnen vorgelegten detaillierten Dokumentation der tatsÃ¤chlich geleisteten Arbeitszeiten hÃ¤tten sie die erforderlichen und ihnen einzig mÃ¶glichen Nachweise fÃ¼r die tatsÃ¤chlich im fraglichen Zeitraum geleistete Arbeitszeit erbracht. Soweit das Sozialgericht darauf abstelle, es spreche gegen die BerÃ¼cksichtigung unbezahlter Ãberstunden, dass diese eigentlich unerwÃ¼nscht seien, sei darauf hinzuweisen, dass Beamte in Nordrhein-Westfalen nach MaÃgabe der Â§Â§ 61 des Gesetzes Ã¼ber die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) und 10 Abs. 1 der Verordnung Ã¼ber die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Landes Nordrhein-Westfalen (AZVO NRW) verpflichtet werden kÃ¶nnten, bis zu 5 Stunden im Monat Mehrarbeit zu leisten, ohne einen Freizeitausgleich zu erhalten. Insofern handele es sich nicht um unbezahlte Mehrarbeit, sondern um einen Teil der Dienstpflichten des Beamten. Die Rechtsprechung des zustÃ¤ndigen Senats des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen (Urteile vom 21.05.2021 â€“ L 13 EG 14/20 â€“ und â€“ L 13 EG 18/19 â€“) spreche fÃ¼r ihre Sichtweise. Auch sie Ã¼bten wie die KlÃ¤ger in den entschiedenen Sachverhalten Berufe mit atypischen Arbeitszeitgestaltungen aus.

Der Senat hat die beiden Berufungsverfahren (L 13 EG 4/22 [betreffend den KlÃ¤ger] und L 13 EG 5/22 [betreffend die KlÃ¤gerin]) â€“ unter dem fÃ¼hrenden zuerst genannten Aktenzeichen â€“ zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden (Beschluss vom 25.05.2023).

Die KlÃ¤ger beantragen,

die Urteile des Sozialgerichts Dortmund vom 23.03.2022 abzuÃ¤ndern und den Beklagten unter entsprechender Aufhebung der Bescheide vom 03.01.2019 und 09.01.2019 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide der Bezirksregierung

MÃ¼nster vom 22.05.2019 und 23.05.2019 zu verurteilen, ihnen jeweils fÃ¼r die Zeit vom 04.12.2019 bis zum 03.04.2020 (= Lebensmonate 15 â 18 des Sohnes O.) Elterngeld nach dem BEEG in Form des beantragten Partnerschaftsbonus zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufungen zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die angefochtenen Entscheidungen fÃ¼r zutreffend.

Wegen weiterer Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Streitgegenstand ist die endgÃ¼ltige Bewilligung von Elterngeld Plus fÃ¼r die Monate vom 04.12.2019 bis 03.04.2020, also jeweils des Partnerschaftsbonus fÃ¼r die Lebensmonate 15 bis 18 des am 00.00.0000 geborenen Sohnes der KlÃ¤ger nach MaÃgabe des Â§ 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 BEEG in der gemÃ¤Ã Â§ 28 Abs. 1 BEEG hier anzuwendenden Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2015 (BGBl. I S. 33), zuletzt geÃ¤ndert durch Art. 6 Abs. 9 des Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23.05.2017 (BGBl. I S. 1228). Die nach Â§ 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BEEG u. a. fÃ¼r den Fall des Antrags auf weitere MonatsbetrÃ¤ge Elterngeld Plus nach Â§ 4 Abs. 4 Satz 3 BEEG vorgesehene vorlÃ¤ufige Bewilligung unter BerÃ¼cksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben kommt angesichts des Zeitablaufs nicht (mehr) in Betracht.

Nach dieser MaÃgabe ist die zulÃ¤ssige Berufung unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die Klagen zu Recht abgewiesen. Den KlÃ¤gern steht der geltend gemachte Anspruch auf vier weitere MonatsbetrÃ¤ge Elterngeld Plus fÃ¼r die Lebensmonate 15 bis 18 ihres Sohnes O. (Partnerschaftsbonus) nicht zu. Durch die angefochtenen Bescheide werden sie nicht beschwert im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Denn diese sind sowohl formell als auch materiell rechtmÃ¤Ãig.

Anspruch auf Elterngeld hat gemÃ¤Ã Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 BEEG, wer einen Wohnsitz oder seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (Nr. 1), mit seinem Kind in einem Haushalt lebt (Nr. 2), dieses Kind selbst betreut und erzieht (Nr. 3) und keine oder keine volle ErwerbstÃ¤tigkeit ausÃ¼bt (Nr. 4). Die Eltern haben gemÃ¤Ã Â§ 4 Abs. 4 Satz 1 BEEG gemeinsam Anspruch auf zwÃ¶lf MonatsbeitrÃ¤ge Elterngeld i. S. d. Abs. 2 Satz 2 der Vorschrift. Erfolgt fÃ¼r zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus ErwerbstÃ¤tigkeit, kÃ¶nnen sie fÃ¼r zwei weitere Monate Elterngeld i. S. d. Abs. 2 Satz 2 beanspruchen (Partnermonate), Â§ 4 Abs. 3 Satz 2 BEEG. Wenn beide Elternteile in vier aufeinander folgenden Lebensmonaten gleichzeitig nicht weniger als 25 und nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstÃ¤tig sind (Nr. 1) und die

Voraussetzungen des Â§ 1 BEEG erfÃ¼llen (Nr. 2), hat jeder Elternteil nach Â§ 4 Abs. 3 Satz 3 BEEG fÃ¼r diese Monate Anspruch auf vier weitere MonatsbetrÃ¤ge Elterngeld Plus (Partnerschaftsbonus).

Die KlÃ¤ger haben im 15. bis 18. Lebensmonat ihres Sohnes die Voraussetzungen des Â§ 4 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BEEG i. V. m. Â§ 1 BEEG erfÃ¼llt. Beide haben einen Wohnsitz in Deutschland, lebten im streitigen Zeitraum mit ihrem Kind in einem Haushalt, betreuten und erzogen das Kind selbst und haben in dieser Zeit keine volle ErwerbstÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt.

Die KlÃ¤ger erfÃ¼llen jedoch nicht die Voraussetzungen des Â§ 4 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 BEEG, da sie im fraglichen Zeitraum weniger als 25 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats erwerbstÃ¤tig waren.

Â§ 4 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 BEEG setzt mit der AnknÃ¼pfung an 25 bzw. 30 Wochenstunden â□□Â unter Zugrundelegung einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden â□□ eine ErwerbstÃ¤tigkeit in einem Rahmen von 62,5 bis 75% voraus. Gefordert wird damit im Hinblick auf die Betreuung des Kindes einerseits eine gegenÃ¼ber einer VollbeschÃ¤ftigung spÃ¼rbare Verringerung der Arbeitszeit, andererseits eine ErwerbstÃ¤tigkeit in einem grÃ¶Ã□eren Umfang als nur einer halben Stelle, um die dauerhafte wirtschaftliche Absicherung der Familie sicherzustellen (Wiegand, in: Wiegand, BEEG â□□ Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, 01/19, Â§Â 4 BEEG, Rn. 20). Es kommt allein auf die durchschnittliche Wochenarbeitszeit im Monat an, wobei auf den Lebensmonat abzustellen ist (Sozialgericht Berlin, Urteil vom 22.01.2020 â□□ S 2 EG 19/19 m. w. N.). Eltern wird hierdurch die MÃ¶glichkeit eingerÃ¤umt, das gesetzlich vorgegebene Zeitarrangement auszuprobieren und in eine partnerschaftliche Aufgabenteilung hineinzuwachsen (Regierungsentwurf, BT-Drs. 18/2583, 29; ausfÃ¼hrlich: Brose, in: Brose/Weth/Volk, Mutterschutzgesetz und Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, 9. Aufl. 2020, Â§ 4 BEEG, Rn. 28).

FÃ¼r die monatsweise Berechnung ergeben sich unter Zugrundelegung von Ziff. 1.6.1 und Ziff. 4.4.3.2 der Richtlinien zum BEEG (in der fÃ¼r den vorliegenden Zeitraum relevanten Fassung) und bei 40 Wochenstunden die folgenden Zeitkorridore:

Monat	**Stundenminimum**	**Stundenmaximum**
28 Tage	100	120
29 Tage	103	125
30 Tage	107	129
31 Tage	110	133

Bei den KlÃ¤gern ist jeweils lediglich von einer ErwerbstÃ¤tigkeit von 109 Stunden im Zeitraum vom 04.12.2019 â□□ 03.01.2020 (31 Tage), von 109 Stunden im Zeitraum vom 04.01.2020 â□□ 03.02.2020, von 101,9 Stunden im Zeitraum vom 04.02.2020 â□□ 03.03.2020 (29 Tage) und von 109 Stunden im Zeitraum vom 04.03.2020 â□□ 03.04.2020 (31 Tage) auszugehen. Diese Stundenzahlen ergeben sich fÃ¼r den KlÃ¤ger aus der nach der Entscheidung des Rektors der F.

UniversitÃ¤t vom 12.07.2019 fÃ¼r die Zeit vom 01.12.2019 bis zum 31.12.2020 erfolgten Festsetzung seiner regelmÃ¤Ãigen Arbeitszeit auf 24,60 Wochenstunden (60%), fÃ¼r die KlÃ¤gerin aus der mit Entscheidung der GeneralstaatsanwÃ¤ltin in Hamm vom 26.09.2019 erfolgten Festsetzung der regelmÃ¤Ãigen Arbeitszeit der KlÃ¤gerin auf 3/5 der regelmÃ¤Ãigen Arbeitszeit der durchschnittlichen wÃ¶chentlichen Vollzeitarbeitszeit einer/eines VollzeitbeschÃ¤ftigten sowie fÃ¼r beide KlÃ¤ger daraus, dass sie ausweislich der vorliegenden BezÃ¼gemitteilungen des LBV auch auf dieser Grundlage besoldet werden.

Die von den KlÃ¤gern durch Vorlage handschriftlicher Aufzeichnungen Ã¼ber geleistete Arbeitsstunden geltend gemachten weiteren Arbeitszeiten sind fÃ¼r die maÃgeblichen ZeitrÃ¤ume nicht hinzuzurechnen. Zwar sind in Anwendung von Ziff. 1.6.1 und Ziff. 4.4.3.2 der Richtlinien zum BEEG (s. o.) fÃ¼r die PrÃ¼fung, ob die Arbeitszeit-Grenze eingehalten wird, die tatsÃ¤chlich gearbeiteten Stunden maÃgeblich und Ãberstunden genauso zu berÃ¼cksichtigen wie Unterstunden. Zudem sind Zeiten zu berÃ¼cksichtigen, in denen Erwerbseinkommen ohne Arbeitsleistung bezogen wird, wie Urlaubstage, gesetzliche Feiertage und Zeiten der Lohnfortzahlung. Andererseits sind unbezahlte Stunden in Form von Bereitschaftsdiensten wÃ¤hrend des Urlaubs, Fortbildungen, betriebliche Gesundheitsuntersuchungen und Fahrzeiten nicht hinzuzurechnen, denn bei der Ermittlung der Stundenzahl ist nur auf die bezahlte Arbeitszeit abzustellen (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 21.05.2021 â L 13 EG 14/20 â und vorangehend Sozialgericht Detmold, Urteil vom 20.05.2020 â S 23 EG 5/18 â sowie Urteil des erkennenden Senats vom 21.05.2021 â L 13 EG 18/19 â). Die KlÃ¤ger haben jedoch jedenfalls nicht nachgewiesen, dass zu ihren Gunsten fÃ¼r die Lebensmonate 15 â 18 des Sohnes O. Ã¼ber die regelmÃ¤Ãige Wochenarbeitszeit hinaus weitere bezahlte Arbeitsstunden berÃ¼cksichtigt werden mÃ¼ssten. Soweit die KlÃ¤ger demgegenÃ¼ber auf die aus Â§Â§ 61 LBG NRW, 10 Abs. 1 AZVO NRW hervorgehende grundsÃ¤tzliche Verpflichtung der Landesbeamten zur (unbezahlten) Mehrarbeit abstellt, ist nicht ersichtlich, dass die KlÃ¤ger Mehrarbeit im Sinne dieser Bestimmungen im maÃgeblichen Zeitraum tatsÃ¤chlich geleistet hÃ¤tten. Insoweit fehlt es bereits an dem Nachweis der nach Â§ 10 Abs. 1 AZVO NRW erforderlichen Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit fÃ¼r die Partnerschaftsmonate.

Nach Ziff. 4.4.3.4 der Richtlinien zum BEEG kann der Nachweis fÃ¼r das Vorliegen des Stundenkorridors von 25 bis 30 Wochenstunden durch eine Arbeitszeitbescheinigung oder andere glaubhafte Unterlagen (Arbeitsvertrag, Lohn- und Gehaltsbescheinigungen) erfolgen. Eine konkretisierte Arbeitszeitbescheinigung des Dienstherrn bezogen auf den fraglichen Zeitraum haben die KlÃ¤ger vor dem Hintergrund der bei ihnen unterbleibenden Arbeitszeiterfassung nicht vorlegt. Die lediglich vorliegenden Festsetzungen der Wochenarbeitszeit durch den jeweiligen Dienstherrn stÃ¼tzt den Anspruch der KlÃ¤ger gerade nicht, da danach lediglich von einer Arbeitszeit von 24,6 Wochenstunden auszugehen ist. Die an die KlÃ¤ger gerichteten BezÃ¼gemitteilungen legen ebenfalls die nicht ausreichende Wochenstundenzahl von 24,6 zugrunde. Die von den KlÃ¤gern erstellten Aufstellungen Ã¼ber die von ihnen geleisteten Arbeitsstunden in den Partnerschaftsmonaten vermÃ¶gen dies nicht zu entkrÃ¤ften. Zutreffend hat das

Sozialgericht ausgefÃ¼hrt, dass â€ ohne die Glaubhaftigkeit des Vorbringens im vorliegenden Einzelfall zu bewerten â€ ein weitgehender Missbrauch der Regelungen Ã¼ber das Elterngeld Plus zu befÃ¼rchten wÃ¤re, wenn entscheidend auf selbst erstellte Belege Ã¼ber geleistete Arbeitszeit abgestellt wÃ¼rde. Umgekehrt bestÃ¼nden keinerlei KontrollmÃ¶glichkeiten der bewilligenden BehÃ¶rde. Vor dem Hintergrund der auch nach der hier maÃgeblichen Fassung der Vorschriften Ã¼ber die Bewilligung des Partnerschaftsbonus gegebenen GestaltungsspielrÃ¤ume der KlÃ¤ger bei der Festlegung der wÃ¶chentlichen Arbeitszeit besteht auch kein praktisches BedÃ¼rfnis, entsprechende Aufzeichnungen fÃ¼r den Nachweis zusÃ¤tzlicher Arbeitszeiten genÃ¼gen zu lassen. Es wÃ¼rde vielmehr zu Verunsicherung fÃ¼hren und auch dem Erfordernis einer zÃ¼gigen Entscheidung der BehÃ¶rde zuwiderlaufen, wenn in jedem Einzelfall die konkrete Arbeitszeit anhand von Selbstaufschreibungen (notwendigerweise erst im Nachhinein) festgestellt werden mÃ¼sste. Ein solches Erfordernis lÃ¤sst sich im Ãbrigen auch nicht der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) entnehmen, die im Grundsatz ebenfalls an die arbeitsvertraglichen Regelungen anknÃ¼pft und selbst dann abstrakt generelle EinschÃ¤tzungen der Arbeitszeit fordert, wenn sich die konkrete regelmÃ¤Ãige Arbeitszeit nicht unmittelbar aus einem Arbeitsvertrag ableiten lÃ¤sst (vgl. BSG, Urteil vom 10.02.2005 â€ B 10 EG 5/03 R, juris Rn. 16, 19 ff. â€ zur regelmÃ¤Ãigen Vor- und Nachbereitungszeit fÃ¼r von LehrkrÃ¤ften zu leistende Unterrichtsstunden). SchlieÃlich wÃ¼rde es sich im Ergebnis bei diesen sich aus der Selbstaufschreibung ergebenden nach oben abweichenden Arbeitsstunden mangels anderweitiger Anhaltspunkte auch um unbezahlte Mehrarbeit handeln, die nach der zitierten Rechtsprechung des Senats nicht zu berÃ¼cksichtigen ist.

Dahinstehen kann bei dieser Sachlage, dass die oben auf der Grundlage von 40 Wochenstunden aufgefÃ¼hrten Zeiten fÃ¼r das monatliche Stundenminimum und das Stundenmaximum bei der fÃ¼r die KlÃ¤ger maÃgeblichen 41-Stunden-Woche entsprechend umzurechnen und zu erhÃ¶hen wÃ¤ren.

Kosten sind gemÃ¤Ã Â§ 193 SGG nicht zu erstatten.

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1

und 2 SGG).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachtrÃ¤glich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form beim

Bundessozialgericht, Postfach 41 02 20, 34114 Kasseloder**Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel**

einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Monatsfrist bei dem Bundessozialgericht eingegangen sein.

Die elektronische Form wird durch Ãbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und Ã¼ber das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãbermittlungsweg gem. Â§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Weitergehende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr kÃ¶nnen Ã¼ber das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als ProzessbevollmÃ¤chtigte sind nur zugelassen

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â jeder Rechtsanwalt,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der EuropÃ¤ischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens Ã¼ber den EuropÃ¤ischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die BefÃ¤higung zum Richteramt besitzen,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â selbstÃ¤ndige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung fÃ¼r ihre Mitglieder,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â berufsstÃ¤ndische Vereinigungen der Landwirtschaft fÃ¼r ihre Mitglieder,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie ZusammenschlÃ¼sse solcher VerbÃ¤nde fÃ¼r ihre Mitglieder oder fÃ¼r andere VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

âÂ Â Â Â Â Â Â Â Â Vereinigungen, deren satzungsgemÃ¤Ãe Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der LeistungsempfÃ¤nger nach dem sozialen EntschÃ¤digungsrecht oder der

behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter BerÃ¼cksichtigung von Art und Umfang ihrer TÃ¤tigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die GewÃ¤hr fÃ¼r eine sachkundige Prozessvertretung bieten, fÃ¼r ihre Mitglieder,

â□□Â Â Â Â Â Â Â Â Â juristische Personen, deren Anteile sÃ¤mtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschlieÃ□lich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchfÃ¼hrt, und wenn die Organisation fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der BevollmÃ¤chtigten haftet.

Die vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften und juristischen Personen mÃ¼ssen durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln. BehÃ¶rden und juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen kÃ¶nnen sich durch eigene BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt oder durch BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt anderer BehÃ¶rden oder juristischer Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Handelt es sich dabei um eine der vorgenannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen, muss diese durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils von einem zugelassenen BevollmÃ¤chtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begrÃ¼nden.

In der BegrÃ¼ndung muss die grundsÃ¤tzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, bezeichnet werden. Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der Â§Â§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz nicht und eine Verletzung des Â§ 103 Sozialgerichtsgesetz nur gerÃ¼gt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende BegrÃ¼ndung nicht gefolgt ist.

FÃ¼r die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter, der nicht schon durch die oben genannten Vereinigungen, Gewerkschaften oder juristischen Personen vertreten ist, Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Beteiligte kann die Prozesskostenhilfe selbst beantragen. Der Antrag ist beim Bundessozialgericht entweder schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen

oder mÃ¼ndlich vor dessen GeschÃ¤ftsstelle zu Protokoll zu erklÃ¤ren.

Dem Antrag sind eine ErklÃ¤rung des Beteiligten Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse (FamilienverhÃ¤ltnisse, Beruf, VermÃ¶gen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufÃ¼gen. Hierzu ist der fÃ¼r die Abgabe der ErklÃ¤rung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck kann von allen Gerichten oder durch den Schreibwarenhandel bezogen werden.

Wird Prozesskostenhilfe bereits fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde begehrt, so mÃ¼ssen der Antrag und die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse â gegebenenfalls nebst entsprechenden Belegen â bis zum Ablauf der Frist fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde (ein Monat nach Zustellung des Urteils) beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt benannt werden.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Anwalt zu wÃ¤hlen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewÃ¤hlt.

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beigefÃ¼gt werden.

Das Bundessozialgericht bittet darÃ¼ber hinaus um je zwei weitere Abschriften.

Schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine BehÃ¶rde oder durch eine juristische Person des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihr zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu Ã¼bermitteln. Ist dies aus technischen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich, bleibt die Ãbermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulÃ¤ssig. Die vorÃ¼bergehende UnmÃ¶glichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzÃ¼glich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches _Â Dokument nachzureichen. Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ãbermittlungsweg nach Â§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 65d SGG).

Erstellt am: 28.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024